KSV SACHSEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Höherer Kommunalverband

Kommunaler Sozialverband Sachsen

Kommunaler Sozialverband Sachsen, Postfach 10 09 62, 04009 Leipzig

Fachbereich 2
FD 225 - Vereinbarungen und Förderung SGB XI

Antrag für das Haushaltsjahr ☐

auf Zuwendung für den Auf- und Ausbau von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, Initiativen des Ehrenamts, Nachbarschaftshelferkontaktstellen und der Selbsthilfe i. S. d. §§ 45a bis 45d SGB XI i. V. m. der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung für die Anerkennung und Förderung von Unterstützungsangeboten in der Pflege (im Folgenden Sächsische Pflegeunterstützungsverordnung – SächsPflUVO) vom 25. November 2021

Antragssteller

Firmenname	
Standort/ Angebot	
Steuernummer	

Firmeninhaber/ Geschäftsführung	
verantwortliche Person	

Straße / Hausnummer	
PLZ/ Ort	
Landkreis/ Kreisfreie Stadt	

Telefon	
E-Mail	
Website	

Von der zuständigen Prüfstelle auszufüllen!

Vorlage zuständiger Landkreis/ Kreisfreie Stadt

☐ Das Einvernehmen wird erteilt. ☐ Das Einvernehmen wird verweigert.

Begründung unter Berücksichtigung von Bedarfsaspekten und Aspekten der Trägervielfalt im Rahmen der Sozial- und Pflegeplanung:

Ort, Datum

Stempel/ Unterschrift des Vertretungsberechtigten

Besucheradresse
Humboldtstraße 18
04105 Leipzig

0341 1266 0 (Vermittlung)
www.ksv-sachsen.de

Öffnungszeiten
Mo, Di und Do 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Fr 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Leipzig
IBAN: DE13 8605 5592 1160 1030 00
BIC: WELADE8LXXX

Antrag auf Förderung von:

☐ **anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag** Seite 3
☐ **Initiativen des Ehrenamts** Seite 4
☐ **Nachbarschaftshelferkontaktstellen** Seite 5
☐ **Initiativen der Selbsthilfe** Seite 7

gemäß § 17 ff SächsPflUVO

(Hinweis: Zutreffendes bitte ankreuzen!)

Wurde in der Vergangenheit bereits ein Antrag auf Förderung beim Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV Sachsen) gestellt?

☐ **Ja** - Aktenzeichen: 225 - ☐

☐ Erstantrag erfolgte für das Haushaltsjahr: ☐

(Hinweis: Zutreffendes bitte ankreuzen/ im Feld eintragen!)

☐ **Nein**

- Erfolgt durch die Bewilligungsbehörde – KSV Sachsen -

Vorlage Landesverbände der Pflegekassen im Freistaat Sachsen

☐ Das Einvernehmen wurde erteilt/ verweigert am _____

Vorlage Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.

☐ Das Einvernehmen wurde erteilt/ verweigert am _____

Förderung von anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag (§ 19 SächsPflUVO)

Aktenzeichen: 225- ☐

Gefördert wird der Auf- und Ausbau von anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag. Die Auf- und Ausbauphase beginnt gemäß § 19 Abs. 1 SächsPflUVO mit der erstmaligen Anerkennung des Angebotes und ist auf maximal zwei Jahre ab erstmaliger Möglichkeit der Antragstellung nach § 18 Abs. 1 SächsPflUVO begrenzt. Es wird in diesem Zusammenhang auf die entsprechenden Voraussetzungen für die Anerkennung nach §§ 8 und 9 SächsPflUVO verwiesen.

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts und sonstige Vereinigungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie sonstige gewerbliche Unternehmen sein.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind Anbieter von Leistungen nach § 45b Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 – 3 SGB XI, Anbieter im Sinne des § 71 Abs. 1a SGB XI sowie Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer nach § 3 Abs. 2 SächsPflUVO.

Zuwendungsfähig sind angemessene Personal- und Sachausgaben, beispielsweise Personalausgaben für Helfende und Sachausgaben, die aus der Koordination und Organisation der Hilfen, der Schulungen und der Unterstützung der Helfenden sowie der kontinuierlichen fachlichen Begleitung durch Fachkräfte entstehen. Ebenfalls zuwendungsfähig sind Ausgaben für einen angemessenen Versicherungsschutz.

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege einer Fehlbedarfsfinanzierung in Form eines Zuschusses bis zu 26.666,66 EUR gewährt. Der Förderhöchstbetrag des Freistaates Sachsen ist dabei je Zuwendungsempfänger jährlich auf 12.000,00 EUR begrenzt.

Gemäß § 17 Abs. 3 SächsPflUVO beträgt der Zuschuss des Freistaates Sachsen 45 Prozent, der zuständigen Kreisfreien Stadt oder des zuständigen Landkreises 5 Prozent sowie der Landesverbände der Pflegekassen im Freistaat Sachsen und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. 50 Prozent des Fehlbedarfs.

<u>Folgende Unterlagen sind diesem Antrag auf Zuwendung beizufügen:</u>

1. ein Ausgaben- und Finanzierungsplan (siehe Seite 8/9)
2. eine Projektbeschreibung, die neben der inhaltlichen Beschreibung des jeweiligen Angebotes insbesondere über folgende Angaben verfügt:

   ☐ die im § 8 Abs. 1 Nr. 1 a) – f) SächsPflUVO geforderten Inhalte

   ☐ eine detaillierte Darstellung der Ziele in der Auf- und Ausbauphase, inkl. Rückblick bei Folgeantrag: *Was wurde im Zusammenhang mit der Förderung erreicht, welche Probleme haben sich u. U. ergeben, was soll sich zukünftig noch verbessern?*

   ☐ die zum Verständnis erforderlichen näheren Erläuterungen der einzelnen Ausgabenpositionen: *Wie setzen sich diese zusammen (ggf. Umlageschlüssel verwenden) oder für wen und was werden die einzelnen Positionen verwendet?*

Förderung von Initiativen des Ehrenamts (§ 20 SächsPflUVO)

Gefördert wird der Auf- und Ausbau von Initiativen des Ehrenamts.

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts und sonstige Vereinigungen, insbesondere Kirchgemeinden, Genossenschaften, Stiftungen oder gemeinnützige Vereine sein.

Zuwendungsfähig sind Aufwandsentschädigungen, die die Grenzen des § 3 Nr. 26 EStG nicht überschreiten, und Schulungsausgaben für die ehrenamtlich und bürgerschaftlich Engagierten, einschließlich des Angebots der Supervision, Ausgaben für Koordination und Organisation der Hilfen sowie ein angemessener Versicherungsschutz gegen Schäden im Zusammenhang mit dem Angebot zur Betreuung und Entlastung.

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege einer Fehlbedarfsfinanzierung in Form eines Zuschusses bis zu 26.666,66 EUR gewährt. Der Förderhöchstbetrag des Freistaates Sachsen ist dabei je Zuwendungsempfänger jährlich auf 12.000,00 Euro begrenzt.

Gemäß § 17 Abs. 3 SächsPflUVO beträgt der Zuschuss des Freistaates Sachsen 45 Prozent, der zuständigen Kreisfreien Stadt oder des zuständigen Landkreises 5 Prozent sowie der Landesverbände der Pflegekassen im Freistaat Sachsen und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. 50 Prozent des Fehlbedarfs.

Folgende Unterlagen sind diesem Antrag auf Zuwendung beizufügen:

1. ein Ausgaben- und Finanzierungsplan (Seite 8/9)
2. eine Projektbeschreibung, die neben der inhaltlichen Beschreibung des jeweiligen Angebotes insbesondere über folgende Angaben verfügt:
   - ☐ Aussagen zur Sicherung der Qualität der Leistungen
   - ☐ Aussagen zur angemessenen kontinuierlichen Schulung der ehrenamtlich und bürgerschaftlich Engagierten, einschließlich des Angebots der Supervision nach § 20 Abs. 3 Nr. 1 – 4) SächsPflUVO
   - ☐ das Angebot ist anbieterneutral (für jeden Anspruchsberechtigten nach § 1 SächsPflUVO gleichermaßen zugänglich) und auf Dauer ausgerichtet und wird regelmäßig und verlässlich angeboten (anzustreben ist mindestens einmal pro Woche) - *zulässig sind auch konzentrierte Angebote für zeitweise erhöhten Unterstützungsbedarf*
   - ☐ die Erklärung, die beantragte Fördersumme ausschließlich für die Unterstützung, allgemeine Betreuung und Entlastung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen einzusetzen
   - ☐ die zum Verständnis erforderlichen näheren Erläuterungen der einzelnen Ausgabenpositionen: *Wie setzen sich diese zusammen (ggf. Umlageschlüssel verwenden) oder für wen und was werden die einzelnen Positionen verwendet?*
   - ☐ das Förderziel, welches umgesetzt werden soll, bzw. ein entsprechender Rückblick bei Folgeanträgen: *Was wurde im Zusammenhang mit der Förderung erreicht, welche Probleme haben sich u. U. ergeben, was soll sich zukünftig noch verbessern?*

Förderung von Nachbarschaftshelferkontaktstellen (§ 21 SächsPflUVO)

Gefördert wird der Auf- und Ausbau von Nachbarschaftshelferkontaktstellen. Zuwendungsempfänger können juristische Personen des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts und sonstige Vereinigungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie sonstige gewerbliche Unternehmen sein, die bereits ein ambulantes Angebot vorhalten.

Zuwendungsfähig sind angemessene Personal- und Sachausgaben, beispielsweise Ausgaben für Raummiete, Büroausstattung, Medien, Schulungen, Öffentlichkeitsarbeit oder Veranstaltungen.

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege einer Fehlbedarfsfinanzierung in Form eines Zuschusses bis zu 26.666,66 EUR gewährt. Der Förderhöchstbetrag des Freistaates Sachsen ist dabei je Zuwendungsempfänger jährlich auf 12.000,00 EUR begrenzt.

Gemäß § 17 Abs. 3 SächsPflUVO beträgt der Zuschuss des Freistaates Sachsen 45 Prozent, der zuständigen Kreisfreien Stadt oder des zuständigen Landkreises 5 Prozent sowie der Landesverbände der Pflegekassen im Freistaat Sachsen und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. 50 Prozent des Fehlbedarfs.

<u>Folgende Unterlagen sind diesem Antrag auf Zuwendung beizufügen:</u>

1. ein Ausgaben- und Finanzierungsplan (Seite 8/9)

2. eine Projektbeschreibung, die neben der inhaltlichen Beschreibung des jeweiligen Angebotes insbesondere über folgende Angaben verfügt:

   ☐ Aussagen zur dauerhaften Umsetzung der in § 3 Abs. 3 SächsPflUVO beschriebenen Aufgaben, insbesondere Aussagen zur Erreichbarkeit und zu den Öffnungszeiten

   ☐ die zum Verständnis erforderlichen näheren Erläuterungen der einzelnen Ausgabenpositionen: *Wie setzen sich diese zusammen (ggf. Umlageschlüssel verwenden) oder für wen und was werden die einzelnen Positionen verwendet?*

   ☐ das Förderziel, welches umgesetzt werden soll, bzw. ein entsprechender Rückblick bei Folgeanträgen: *Was wurde im Zusammenhang mit der Förderung erreicht, welche Probleme haben sich u. U. ergeben, was soll sich zukünftig noch verbessern?*

3. der Nachweis über eine Zulassung durch die Pflegekassen als Schulungsanbieter für Nachbarschaftshelferkurse oder über einen Kooperationsvertrag mit einem zugelassenen Schulungsanbieter (inkl. Nachweis des Schulungsanbieters über die Zulassung durch die Pflegekasse)

4. der Nachweis über die fachliche Eignung der Leitung sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch einen Abschluss und Berufserfahrung im Pflege-, Sozial- oder Verwaltungsbereich

Die beantragte Nachbarschaftshelferkontaktstelle erklärt sich weiterhin bereit:

- ☐ zur Abgabe einer Selbstverpflichtung, sich und ihre Arbeit bei den in ihrem Wirkungskreis stattfindenden Schulungen der Nachbarschaftshilfe vorzustellen
- ☐ zur Veröffentlichung ihrer Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und fakultativ auch der Adresse ihrer Homepage durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, die Pflegekassen sowie die Landkreise und Kreisfreien Städte

Förderung von Initiativen der Selbsthilfe (§ 22 SächsPflUVO)

Gefördert wird der Auf- und Ausbau von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen nach § 3 Abs. 5 – 7 SächsPflUVO.

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts und sonstige Vereinigungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie natürliche Personen sein.

Zuwendungsfähig sind angemessene Personal- und Sachausgaben, beispielsweise Ausgaben für Raummiete, Büroausstattung, Medien, Schulungen, Öffentlichkeitsarbeit oder Veranstaltungen.

Die Formen der Selbsthilfe werden nur gefördert, sofern keine Förderung für dieselbe Zweckbestimmung nach § 20h SGB V vorliegt.

Abweichend von § 17 Abs. 3 SächsPflUVO beträgt der Zuschuss des Landes 20 Prozent, der zuständigen Kreisfreien Stadt oder des zuständigen Landkreises 5 Prozent sowie der Landesverbände der Pflegekassen im Freistaat Sachsen und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. 75 Prozent des Fehlbedarfs.

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege einer Fehlbedarfsfinanzierung in Form eines Zuschusses bis zu 60.000,00 EUR gewährt. Der Förderhöchstbetrag des Freistaates Sachsen ist dabei je Zuwendungsempfänger jährlich auf 12.000,00 Euro begrenzt.

<u>Folgende Unterlagen sind diesem Antrag auf Zuwendung beizufügen:</u>

1. ein Ausgaben- und Finanzierungsplan (Seite 8/9)

2. eine Projektbeschreibung, die neben der inhaltlichen Beschreibung des jeweiligen Angebotes insbesondere über folgende Angaben verfügt:
   - ☐ Aussagen zur dauerhaften Unterstützung von Pflegebedürftigen sowie deren pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehender Pflegepersonen
   - ☐ die Erklärung, die beantragte Fördersumme ausschließlich für die Unterstützung, allgemeine Betreuung und Entlastung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen einzusetzen
   - ☐ die zum Verständnis erforderlichen näheren Erläuterungen der einzelnen Ausgabenpositionen: *Wie setzen sich diese zusammen (ggf. Umlageschlüssel verwenden) oder für wen und was werden die einzelnen Positionen verwendet?*
   - ☐ das Förderziel, welches umgesetzt werden soll, bzw. ein entsprechender Rückblick bei Folgeanträgen: *Was wurde im Zusammenhang mit der Förderung erreicht, welche Probleme haben sich u. U. ergeben, was soll sich zukünftig noch verbessern?*

Ausgaben- und Finanzierungsplan

- **Personalausgaben (inkl. Arbeitgeberanteil*)**

Leitende Fachkraft/Koordinatorin	
-	EUR
-	EUR
-	EUR
Entlohnung der Helfenden (Aufwandsentschädigung, geringfügig oder sozialversicherungspflichtig Beschäftigte)	
-	EUR
-	EUR
-	EUR
Honorar Referenten	
-	EUR
-	EUR
-	EUR
Sonstige Personalausgaben	
-	EUR
-	EUR
Personalausgaben gesamt	**EUR**

- **Sachausgaben**

Koordination und Organisation der Hilfen	
-	EUR
-	EUR
-	EUR
Schulung und Unterstützung der Helfenden	
-	EUR
-	EUR
-	EUR
Räumlichkeiten	
-	EUR
-	EUR
-	EUR
Ausstattung	
-	EUR
-	EUR
-	EUR
Werbung und Öffentlichkeitsarbeit	
-	EUR
-	EUR
-	EUR
Sonstige Sachausgaben	
-	EUR
-	EUR
Sachausgaben gesamt	**EUR**

- **Personal- und Sachausgaben gesamt** **EUR**

Deckungsmittel

- **Ausgaben gesamt (Übertrag)** | EUR

- **(-) Eigenmittel** | EUR

- **(-) Projektbezogene Einnahmen** | EUR
  (Selbstzahler und Direktabrechnung § 45c SGB XI)

- **(-) Sonstige Deckungsmittel** | EUR
  (Förderung Dritter, Spenden o. ä.)

- **(=) Förderbedarf (Wenn möglich ohne Nachkommastelle!)** | **EUR**
  (Bitte prozentual und centgenau auf folgende Fördermittelgeber aufteilen!)

- **Zuwendungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag, Initiativen des Ehrenamts, Nachbarschaftshelferkontakt-stellen**
  - o Kommune 5 Prozent | EUR
  - o Freistaat Sachsen 45 Prozent | EUR
  - o Pflegekassen 50 Prozent | EUR

- **Zuwendungen Angebote der Selbsthilfe**
  - o Kommune 5 Prozent | EUR
  - o Freistaat Sachsen 20 Prozent | EUR
  - o Pflegekassen 75 Prozent | EUR

Der Antragsteller erklärt:

1. ☐ es werden keine Fördermittel von anderen Trägern beantragt
2. ☐ es werden folgende Fördermittel von folgenden Trägern beantragt bzw. wurden bewilligt (Angabe des Trägers, der Höhe und des Förderzwecks, bitte Antragsunterlagen sowie Fördermittelbescheid beifügen.)

***Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten nicht besserstellen, als vergleichbare Staatsbedienstete; höhere Entgelte als nach dem TV-L sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen können nicht berücksichtigt werden. Personalausgaben sind bis zur Höhe der an vergleichbar Beschäftigte im öffentlichen Dienst gewährten Leistungen zuwendungsfähig. → (Besserstellungsverbotes bei Personalkosten gemäß ANBest-P Nr. 1.3)**

Allgemeine Bestimmungen:

Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist bekannt, dass:

- gemäß § 18 Abs. 1 SächsPflUVO für jedes kommende Jahr ein gesonderter schriftlicher Förderantrag beim KSV Sachsen bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres zu stellen ist.
- bei Erhalt der beantragten Förderung für das genehmigte Haushaltsjahr die Gesamtfinanzierung gesichert sein muss.
- gemäß § 18 Abs. 4 SächsPflUVO die Zuwendung insoweit und nicht eher ausgezahlt wird, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird.
- dem KSV Sachsen bis spätestens 30.06. des Folgejahres die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nach Maßgabe der ANBest-P Nr. 6.5 nachzuweisen ist. Eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Antragsformular gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Fördermitteldatenbanken im Freistaat Sachsen vom 10.06.1999, SächsGVBl. S. 273, erfolgt.
- die im Antragsvordruck und in anderer Weise im Zusammenhang mit dem Antrag gemachten Angaben subventionserheblich sind und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges gemäß § 264 StGB begründen könnten.
- gemäß § 17 Abs. 6 SächsPflUVO kein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht.
- das Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen im Freistaat Sachsen, dem Verband der Privaten Krankenversicherungen e. V. und dem zuständigen Landkreis oder der zuständigen Kreisfreien Stadt eine Voraussetzung der Förderung ist.

Weiterhin erklärt die Antragstellerin oder der Antragsteller:

- nach der vorgelegten Projektbeschreibung zu verfahren,
- die Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit der jeweiligen Leistung zu gewährleisten,
- das Angebot auf Dauer auszulegen,
- die allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) gelesen zu haben und entsprechend umzusetzen,
- die Verpflichtung zur Mitteilung gemäß ANBest-P Nr. 5 zu kennen und zu befolgen,
- dass die Öffentlichkeit an geeigneter Stelle sichtbar über die Mittelherkunft informiert wird,
- nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß ANBest-P Nr. 1.1 zu handeln,
- die Maßnahme noch nicht begonnen zu haben,
- dem vorzeitigen Maßnahmebeginn zum 01.01. des genehmigten Haushaltsjahres zuzustimmen.

Ort, Datum — Unterschrift des Vertretungsberechtigten